

Beschluss Nr. 17/2018

Schwyz, 9. Januar 2018 / pf

Anwendung Ausländergesetz im Kanton Schwyz

Beantwortung der Interpellation I 24/17

1. Wortlaut der Interpellation

Am 27. Oktober 2017 hat Kantonsrat Othmar Büeler folgende Interpellation eingereicht:

„Laut Ausländergesetz müsste ein übermässiger und anhaltender Sozialhilfebezug eigentlich dazu führen, dass die Kantone B- oder C-Bewilligungen bei Ausländern widerrufen müssten. Gemäss Medienberichten werden diese klaren Bestimmungen des Gesetzes aber bei vielen Kantonen sehr zurückhaltend angewandt. Meine Fragen an den zuständigen Regierungsrat:

- 1. Wie sieht die Situation im Kanton Schwyz aus? Werden diese Bewilligungen vom Kanton konsequent zurückgezogen?*
- 2. Müssen die Gemeinden zuerst die Fälle an den Kanton melden, bevor dieser überhaupt aktiv werden kann? Wenn ja, tun dies die Gemeinden auch? Insbesondere interessiert mich hier die Gemeinde Schübelbach, wo eine sehr hohe Fürsorgeabhängigkeit bei Ausländern besteht.*
- 3. Wie sehen die konkreten Zahlen aus? Wie viele Fälle werden durchschnittlich pro Jahr von den Gemeinden gemeldet? Wie viele B- und C-Bewilligungen wurden in diesem Jahr bzw. im letzten Jahr vom Kanton entzogen?*
- 4. Wie beurteilt die Regierung selber die aktuelle Situation und Anwendung des entsprechenden Gesetzes?*
- 5. Auf welcher Stufe ist ein eventueller Handlungsbedarf angezeigt?*

Für die Beantwortung meiner Fragen danke ich bestens.“

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Ausgangslage

Das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (Ausländergesetz, AuG, SR 142.20) regelt die Widerrufsgründe in Art. 62 und 63 umfassend und abschliessend. Beim Widerruf von Bewilligungen unterscheidet das AuG, ob es sich um eine Aufenthalts-

bewilligung oder Niederlassungsbewilligung handelt. Die Anforderungen an den Widerruf einer Niederlassung sind strenger gefasst.

Gemäss Art. 62 Abs. 1 Bst. e AuG kann das Amt für Migration als zuständige Behörde die Aufenthaltsbewilligung einer ausländischen Person widerrufen, wenn sie bzw. eine Person, für die sie zu sorgen hat, auf Sozialhilfe angewiesen ist. Allerdings ist gemäss aktueller Rechtsprechung beim Widerruf einer Aufenthaltsbewilligung der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten, wobei das Verschulden an der Situation und die bisherige Verweildauer in der Schweiz zu berücksichtigen sind (Art. 96 Abs. 1 AuG). In der Regel ist deshalb zuerst ein Widerruf mit einer Fristansetzung anzudrohen (Art. 96 Abs. 2 AuG). Zudem ist zu bemerken, dass Ergänzungsleistungen und Krankenkassenprämienverbilligungen ausländerrechtlich nicht unter den Begriff der Sozialhilfe fallen. Häufig sind Widerrufe von Aufenthaltsbewilligungen in der Praxis bei Bewilligungen mit relativ kurzen Gültigkeitsfristen gar nicht erforderlich. Das gleiche Ergebnis kann dadurch erreicht werden, indem die befristete Aufenthaltsbewilligung nicht mehr verlängert wird. Die Anforderungen an die Nichtverlängerung sind gleich wie beim Widerruf einer Aufenthaltsbewilligung.

Die Niederlassungsbewilligung kann nur widerrufen werden, wenn die ausländische Person oder eine Person, für die sie zu sorgen hat, dauerhaft und in erheblichem Mass auf Sozialhilfe angewiesen ist (Art. 63 Abs. 1 Bst. c AuG). Die Verhältnismässigkeit ist in jedem Fall zu gewähren. Hält sich diese Person seit mehr als 15 Jahren ununterbrochen und ordnungsgemäss in der Schweiz auf, ist ein Widerruf nach Art. 63 Abs. 1 Bst. c AuG nicht mehr möglich. Mit Revision vom 16. Dezember 2016 hat das Bundesparlament diese Bestimmung aufgehoben, sodass es zukünftig möglich sein wird, auch nach mehr als 15 Jahren Aufenthalt in der Schweiz die Niederlassungsbewilligung widerrufen zu können. Die Ausserkraftsetzung der Regelung ist vom Bundesrat auf den Sommer 2018 geplant.

2.2 Beantwortung der Fragen

2.2.1 Wie sieht die Situation im Kanton Schwyz aus? Werden diese Bewilligungen vom Kanton konsequent zurückgezogen?

Im Kanton Schwyz erfolgen ausländerrechtliche Massnahmen durch das Amt für Migration systematisch. Bei ausländischen Personen, bei denen genügend finanzielle Mittel eine Bedingung für den Aufenthalt in der Schweiz darstellen (Rentner, Nichterwerbstätige), führt der Bezug von Sozialhilfe automatisch zum Widerruf bzw. zur Nichtverlängerung der Bewilligung.

Bei den übrigen ausländischen Personen wird beim Bezug von Sozialhilfe unter Beachtung der Verhältnismässigkeit zuerst eine Verwarnung ausgesprochen. In dieser wird diesen Personen der Widerruf der Bewilligung angedroht, wenn sie sich nicht innert einer angemessenen Frist von der Sozialhilfe lösen. Wird diese Forderung (in der Regel innert Jahresfrist) nicht erfüllt, wird das Verfahren zum Widerruf der Bewilligung unverzüglich eingeleitet.

2.2.2 Müssen die Gemeinden zuerst die Fälle an den Kanton melden, bevor dieser überhaupt aktiv werden kann? Wenn ja, tun dies die Gemeinden auch? Insbesondere interessiert mich hier die Gemeinde Schübelbach, wo eine sehr hohe Fürsorgeabhängigkeit bei Ausländern besteht.

Die für die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen zuständigen kommunalen Behörden melden der zuständigen kantonalen Ausländerbehörde unaufgefordert den Bezug von Sozialhilfe durch ausländische Personen (Art. 82 Abs. 5 Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007, VZAE, SR 142.201). Auf das unterschiedliche Meldeverhalten der einzelnen Gemeinden hat der Kanton keine Möglichkeit zur Einflussnahme. Das Amt für Migration

kann nur in denjenigen Fällen den Widerruf einer Bewilligung prüfen, welche ihr von den kommunalen Fürsorgebehörden gemeldet werden.

Das Amt für Migration führt keine generelle Eingangsstatistik von Meldungen der Gemeinden. Statistisch erfasst werden nur diejenigen Fälle, die tatsächlich zu einem Widerruf einer Niederlassungs- bzw. Aufenthaltsbewilligung geführt haben. Wie in der nachfolgenden Statistik ersichtlich ist, führte in den Jahren 2013 bis 2017 kein Fall der Gemeinde Schübelbach zu einem entsprechenden Widerruf einer Bewilligung. Beim zuständigen Amt für Migration kann man sich auch nicht an generelle Meldungen zwecks Überprüfung der Aufenthaltsbewilligung seitens der Gemeinde Schübelbach erinnern.

Zahlreiche Widerrufe resp. Nichtverlängerungen resultieren zudem aus Meldungen des Amts für Arbeit (Arbeitslosenkasse) an das Amt für Migration. Solche Meldungen erfolgen dann, wenn sich ein Staatsangehöriger aus einem Mitgliedstaat der EU oder der EFTA im ersten Aufenthaltsjahr in der Schweiz beim Amt für Arbeit zur Arbeitsvermittlung anmeldet. In diesen Fällen leitet das Amt für Migration den Widerruf bzw. die Nichtverlängerung einer Bewilligung bereits vor einem möglichen Abgleiten in die Sozialhilfe frühzeitig ein.

2.2.3 Wie sehen die konkreten Zahlen aus? Wie viele Fälle werden durchschnittlich pro Jahr von den Gemeinden gemeldet? Wie viele B- und C-Bewilligungen wurden in diesem Jahr bzw. im letzten Jahr vom Kanton entzogen?

Das Amt für Migration führt keine eigenständige Statistik über die von den Gemeinden und der Arbeitslosenkasse gemeldeten Fälle, sondern einzig über die Anzahl durch das Amt für Migration endgültig widerrufenen oder nicht mehr verlängerten Bewilligungen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht jede Meldung in einem Widerruf oder einer Nichtverlängerung der Bewilligung endet. Häufig hilft bereits die Androhung des Widerrufs oder der Nichtverlängerung der Bewilligung unter Fristansetzung, um die betroffenen Personen zur Verbesserungen ihrer Situation auffordern zu können. Seit dem Jahr 2013 wurden im Kanton Schwyz ausländerrechtliche Bewilligungen wie folgt widerrufen oder sind nicht mehr weiter verlängert worden:

<i>2013</i>	<i>6</i>
Gemeinde Wangen	1
Bezirk Einsiedeln	1
Gemeinde Galgenen	1
Amt für Arbeit (Arbeitslosenkasse)	1
Erkenntnisse aus laufenden Verfahren beim Amt für Migration	2

<i>2014</i>	<i>11</i>
Gemeinde Arth	1
Bezirk Küssnacht	1
Gemeinde Altendorf	1
Amt für Arbeit (Arbeitslosenkasse)	7
Erkenntnisse aus laufenden Verfahren beim Amt für Migration	1

<i>2015</i>	<i>29</i>
Gemeinde Arth	1
Bezirk Küssnacht	1
Gemeinde Reichenburg	1
Gemeinde Altendorf	1
Gemeinde Schwyz	1
Bezirk Einsiedeln	1
Amt für Arbeit (Arbeitslosenkasse)	21
Erkenntnisse aus laufenden Verfahren beim Amt für Migration	2

2016	25
Gemeinde Morschach	1
Bezirk Einsiedeln	1
Gemeinde Reichenburg	1
Amt für Arbeit (Arbeitslosenkasse)	21
Erkenntnisse aus laufenden Verfahren beim Amt für Migration	1

2017 (Stand: 20. Oktober 2017)	18
Bezirk Einsiedeln	1
Amt für Arbeit (Arbeitslosenkasse)	17

In dieser Statistik sind unter der Rubrik „Amt für Arbeit“ auch jene Personen enthalten, die nach dem Verlust der Arbeitsstelle im ersten Jahr nach Einreise in die Schweiz nicht genügend finanzielle Mittel nachweisen konnten, aber nicht zwingend Sozialhilfe bezogen. Weiter ist anzumerken, dass in dieser Statistik alle ausländischen Personen, denen ein Antrag auf Erteilung oder Verlängerung verweigert wurde, weil sie nicht über genügend finanzielle Mittel verfügen, nicht erfasst sind. Über diese Kategorie wird keine eigenständige Auswertung geführt.

2.2.4 Wie beurteilt die Regierung selber die aktuelle Situation und Anwendung des entsprechenden Gesetzes?

Im Kanton Schwyz erfolgen ausländerrechtliche Massnahmen durch das Amt für Migration gemäss gesetzlichem Auftrag. Die von den Gemeinden erfolgten Meldungen werden systematisch sowie konsequent überprüft und es werden zeitnah die erforderlichen Massnahmen eingeleitet. Alle dem Amt für Migration bekannten Fälle sind in den entsprechenden Dossier dokumentiert.

2.2.5 Auf welcher Stufe ist ein eventueller Handlungsbedarf angezeigt?

Ein Handlungsbedarf beim Amt für Migration ist nicht zu erkennen. Für die Einleitung eines Widerrufsverfahrens für eine ausländerrechtliche Bewilligung ist zentral, dass alle Schwyzer Gemeinden ihrer gesetzlichen Meldepflicht hinsichtlich des Bezugs von Sozialhilfe durch ausländische Personen rasch und unaufgefordert nachkommen und entsprechende Fälle durch das Amt für Migration überprüfen lassen.

Beschluss des Regierungsrates

1. Der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements wird beauftragt, die Antwort im Kantonsrat zu vertreten.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Volkswirtschaftsdepartement; Amt für Migration.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

